ner derartigen Vertragsklausel haben die Werkleitungen nach  $\S$  10 Aufnahmeanordnung eine entsprechende Empfehlung zu geben, von der anzunehmen ist, da $\beta$  sie den gewünsch ten Erfolg hat. Darüber hinausgehende Möglichkeiten haben die Werkleitungen nicht.

- d) Für das Forschungsstudium als eine Form der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an wissenschaftlichen Einrichtun gen sind Voraussetzungen: die mit gutem Erfolg abgelegte Hauptprüfung,  $\gg$ hohe politi sche Bewußtheit $\ll$ ,  $\gg$ parteiliches Verhalten $\ll$ , hoher Einsatz und Leistungsbereitschaft so wie besondere Eignung und ausgeprägtes Interesse für die selbständige wissenschaftliche Arbeit, gepaart mit Forscherdrang und Erfindungsgeist<sup>9a</sup>.
- e) Zur Aus- und Weiterbildung von Führungspersonal des Partei-, Staats- und Wirt- 9 schaftsapparates werden von SED und Staat besondere Bildungseinrichtungen unterhalten. Auf ihnen wird ausgewählten Personenkreisen Führungs- und Fachwissen vermittelt. Kri terium für die Auswahl sind Zuverlässigkeit und Bewährung im Einsatz für die sozialisti sche Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR sowie auch eine gewisse Begabung. Die Auswahlkriterien werden streng gehandhabt. Ziel dieser Aus- und Weiterbildung ist die Schaffung von ≫Führungskadern ≪ (s. Erl. zu Art. 88) für den Partei-, Staats- und Wirt schaftsapparat. Spitzenkräfte werden vor allem in der Akademie für Staats- und Rechtswis senschaft der DDR (s. Rz. 47 zu Art. 17) sowie dem Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung (s. Rz. 75 zu Art. 17) ausgebildet. (Einzelheiten s. Gert-Joachim Glae βner/Irmhild Rudolph, Macht durch Wissen).

## II. Die materielle Sicherung des Schulbesuchs

Für die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete wird der Schulbesuch materiell si- 10 chergestellt durch (1) die Schulgeldfreiheit, (2) die Lernmittelfreiheit, (3) Unterhaltsbei hilfen, (4) Unfallversicherungsschutz.

Für Lehrlinge können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden.

- 1. Obwohl die Verfassung von 1949 in Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Schulgeldfreiheit ange- 11 ordnet hatte, wurde sie erst ab 1. 1. 1957 auch für die Mittel- und Oberschulen geschaf fen 10 11. § 2 Abs. 2 Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deut schen Demokratischen Republik vom 2. 12. 195911 bestätigte sie. § 9 Abs. 1 Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 übernahm diese Regelung. Mit Art. 26 Abs. 2 Satz 1 erhielt sie wiederum Verfassungsrang. Sie wird für alle Schular ten gewährt. Leistungsprinzip und soziale Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.
- 2. Nach  $\S$  9 Abs. 4 Gesetz vom 25. 2.1965 kann Lemmittelfreiheit gewährt werden. 12 Mit Art. 26 Abs. 2 Satz 2 erhielt die Lemmittelfreiheit Verfassungsrang. Sie gilt für alle Schularten. Sie ist aber dadurch eingeschränkt, daß sie nur nach sozialen Gesichtspunkten

8 a

<sup>9</sup>a Anordnung über das Forschungsstudium vom 29. 12. 1978 (GBI. 1979 I, S. 26; Ber. S. 80); An ordnung Nr. 2 dazu vom 1. 7. 1981 (GBI. I S. 297).

<sup>10</sup> Anordnung über Durchführung der vollen Schulgeldfreiheit an Ober- und Mittelschulen vom 1. 2. 1957 (GBI. II S. 168).

<sup>11</sup> GBI. I S. 859.